

**Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch
VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann**

10. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 21.06.2022

Inhalt

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege.....	2
2. Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann im Bereich der Kindertagespflege:	2
3. Zielgruppe / Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege	3
4. Eignung von Kindertagespflegepersonen.....	5
4.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	5
4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	7
4.3 Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen	7
4.4 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis.....	8
5. Räumliche und sonstige Voraussetzungen	8
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Betreuung in der Kindertagespflege.....	9
7. Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen	10
7.1 Laufende Geldleistung	10
7.2 Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen	12
7.3 Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten.....	13
7.4 Mietkostenzuschüsse	16
8. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten.....	17
9. Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze	17
10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	18
11. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis	18
12. Ausnahmeregelungen.....	19
13. Erhebung von Daten	19
14. Inkrafttreten	19

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Richtlinie.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in der Kindertagespflege gefördert werden.

2. Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann im Bereich der Kindertagespflege:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen;
- Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen;
- Erteilung, Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII;
- Fortlaufende Eignungsprüfung durch in der Regel mindestens 2 Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen;
- tätigkeitsbegleitende Hausbesuche im Rahmen der Fachberatung;
- Regelmäßiges Angebot des Fachaustausches mit den Kindertagespflegepersonen;
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten;
- Prüfung des Anspruchs nach § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege);

- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson;
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen;
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern;
- Kooperation mit Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe;
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII);
- Investitionskostenförderung zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege;
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Mettmann;
- Förderung der Vernetzung der Kindertagespflegepersonen;
- Prüfung von Anstellungsträgern gem. § 22 Abs. 6 KiBiz;
- Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII;
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII durch:
 - Angebote des Jugendamtes im Rahmen des Stützpunktes Kindertagespflege oder
 - Vermittlung von Kindertagespflegepersonen für Vertretungen.

3. Zielgruppe / Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII vorrangig für Kinder im Alter unter 3 Jahren, sowie als ergänzendes Betreuungsangebot (in Randzeiten) zu Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten für Kinder gemäß § 7 SGB VIII gewährt.

Gemäß § 5 Abs. 1 KiBiz NRW setzt die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.

Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz NRW haben Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen.

- (1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII mindestens Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn
- beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind;
 - der/die allein Personensorgeberechtigte erwerbstätig ist;
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht;

- der/die Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten Arbeit suchend ist/sind mit bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche;
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird;
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird;
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird;
- eine Betreuung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist;
- bei längerfristiger Erkrankung der Personensorgeberechtigten aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine vollumfängliche Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann;
- die dauerhafte Pflege von Angehörigen erforderlich ist und der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes vorgelegt wird.

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres haben Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu wählen. Sollten nicht ausreichend Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, behält sich das Jugendamt vor, die Aufnahmekriterien der städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Platzvermittlung anzuwenden.

(3) Bei Kindern zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege im Regelfall längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01. August) gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson gewährt werden (Randzeitenbetreuung).

(4) Schulkinder können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 5 KiBiz NRW) ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen schulischen Betreuungsmöglichkeiten ergänzend in Anspruch nehmen.

(5) Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn diese Betreuungsform zum Wohle des Kindes angezeigt ist.

(6) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege müssen ebenfalls die unter Abs.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(7) Bei der Betreuung von Kindern, die ausschließlich in Schließungszeiten von Einrichtungen

(Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) geltend gemacht wird, wird keine laufende Geldleistung seitens des Jugendamtes gewährt.

4. Eignung von Kindertagespflegepersonen

4.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch das Jugendamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen, fachlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind.

Die Eignung stellt das Jugendamt in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die

vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen.

Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.

(2) Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gem. § 43 SGB VIII erteilt. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

(3) Das maximale Alter bei Erteilung der Pflegeerlaubnis sollte das 67. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei Überschreitung des o.g. Alters behält sich das Jugendamt vor, Beschränkungen und/oder Auflagen auszusprechen. Das Mindestalter, um als Kindertagespflegeperson alleine tätig werden zu können, liegt bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(4) Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Ausnahmen und nähere Einzelheiten, insbesondere für

Großtagespflegen sind in § 22 KiBiz geregelt. Die Erlaubnis für eine Platzzahl von mehr als fünf Kindern bedarf eines gesonderten Antrages beim Jugendamt und unterliegt einer weiteren intensiven Prüfung. Bei Neuplanung einer Großtagespflege, sollte eine der dort tätigen Kindertagespflegepersonen über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in der Betreuung von U3-Kindern verfügen.

(5) Kontinuierlich zeitgleich anwesende eigene Kinder der Kindertagespflegeperson bis zum Ende der Grundschulzeit werden bei den in der Erteilung der Pflegeerlaubnis zu berücksichtigenden Plätzen mit angerechnet.

(6) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird dies auch für alle volljährigen Personen verlangt, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder in der Kindertagespflegestelle aufhalten;
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei

von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und sie körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;

- ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW (nicht älter als 1 Jahr);
- ein pädagogisches Konzept (vgl. § 17 KiBiz) für das geplante Angebot in der Kindertagespflege;
- ein Lebenslauf;
- ein Musterbetreuungsvertrag bei selbständiger Tätigkeit, der für das geplante Angebot bindend ist und den Vorgaben dieser Richtlinie in seinen Ausführungen entspricht;
- ein Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson;
- ein Nachweis eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung;
- ein Nachweis über eine Fortbildung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung);

- ein Nachweis einer Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG;
- ein Nachweis eines Masernschutzes;
- gegebenenfalls ein Sprachnachweis, mindestens Sprachniveau Deutsch B2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Alle für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu finanzieren.

4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist gem. §§ 21 und 46 KiBiz NRW ab dem 01.08.2022 bei erstmaliger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson das Zertifikat über den Abschluss eines Qualifizierungskurses gemäß des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs der Kindertagespflege (QHB) von 300 Stunden. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden vorlegen.

(2) Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 5 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, jedoch insgesamt 60 Unterrichtsstunden in fünf Jahren. Die Fortbildungen haben tätigkeitsbezogen zu unterschiedlichen Fachthemen zu erfolgen. Sowohl die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, als auch der Nachweis der Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG sind hier nicht beinhaltet. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW) am Kind wird alle zwei Jahre nachgewiesen. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft zum Einsatz kommen.

4.3 Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen;
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit;
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung;
- Sie verfügt über soziale und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten;
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen;
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und mit einer Tagesstruktur kindgerecht gestaltet;

- Sie kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt;
- Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder, (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, § 18 KiBiz);
- Sie sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung (§ 12 Abs. 2 KiBiz);
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche, sowie Kooperationsmöglichkeiten mit dem Stützpunkt und lässt Hausbesuche durch die Fachberatung des Jugendamtes zu.

4.4 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

Anstellungsträger schließen nach § 22 Abs. 6 KiBiz mit dem Jugendamt einen Kooperationsvertrag ab, der auch den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII entspricht. Anstellungsträger sind verpflichtet, dem Jugendamt ein pädagogisches Konzept, sowie einen Musterbetreuungsvertrag vorzulegen. Der Musterbetreuungsvertrag ist für das geplante Angebot bindend und entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss auch im Anstellungsverhältnis gewährleistet sein. Im Auswahlverfahren zur Vergabe von Plätzen in der Kindertagespflegestelle soll die persönliche Beteiligung der angestellten Kindertagespflegeperson sichergestellt und im Konzept verankert sein.

5. Räumliche und sonstige Voraussetzungen

(1) Die Räumlichkeiten bieten ein ausreichendes Raumangebot mit Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten, sowie Schlafgelegenheiten für jedes Kind, Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien und die Einhaltung von unfallverhütenden und hygienischen Standards. Im Übrigen gewährleisten die Räumlichkeiten, dass die Kinder keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden könnten.

(2) Es gibt für die Kinder gut erreichbare Bewegungs- und Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die regelmäßig genutzt werden.

(3) Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten ist durch die Kindertagespflegeperson zu veranlassen. Soweit erforderlich, ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt der Stadt Mettmann zu beantragen und vorzulegen.

(4) Die Mitnutzung von selbst bewohnten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für Zwecke der Kindertagespflege ist im Vorfeld mit der Eigentümergemeinschaft oder dem Vermieter

zu klären und dem Jugendamt schriftlich vorzulegen.

(5) In Räumen die für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz).

(6) Bei Anschaffung und/oder Haltung von Tieren ist die Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung abzustimmen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Betreuung in der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag wird in der Regel bis zum Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (31. Juli) abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag muss dem von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt eingereichten Musterbetreuungsvertrag entsprechen. Der Abschluss des Vertrages ist dem Jugendamt nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten beantragen in einem gesonderten Antrag die finanzielle Förderung beim Jugendamt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bzw. der Anstellungsträger erhalten nach Prüfung durch das Jugendamt einen Bewilligungsbescheid, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Alle erforderlichen Unterlagen müssen dem Jugendamt spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Rückwirkende Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegeperson sind nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag bzw. 50 Stunden/Woche sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, kann von der Mindestbetreuung in Höhe von 15 Stunden pro Woche abgesehen werden.

(2) Personensorgeberechtigte und die Kindertagespflegeperson haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit (in der Regel vier Wochen) in der Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes durch Urlaub etc. nicht unterbrochen werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen den Betreuungsbedarf gem.

Ziffer 3 Absatz 1 dieser Richtlinie nachweisen.

Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf vor oder zum Erreichen des 1. Lebensjahres des Kindes wird zur Ermöglichung der Eingewöhnung die Betreuung ab dem 1. des Vormonats bewilligt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr vollendet, sind keine Nachweise zum Betreuungsbedarf zu erbringen, außer bei einer Randzeitbetreuung oder bei einer Betreuungszeit, die über 45 Stunden/Woche hinausgeht.

(4) Bewilligungen erfolgen in der Regel ab dem Ersten des Monats, in dem die vollständigen Unterlagen nach Ziffer 6 Absatz 1 beim Jugendamt eingegangen sind.

(5) Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Betreuung in der Kindertagespflege zu überprüfen.

7. Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen

7.1 Laufende Geldleistung

(1) Die selbständig tätige Kindertagespflegeperson erhält gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes (inklusive der Eingewöhnungszeit) nach §§ 23, 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese beträgt zum 01.08.2022 pro Stunde und Kind 5,71 €. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,93 € pro Stunde (Stand: 01.08.2022) und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,78 € (Stand: 01.08.2022) pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes. Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis erhält der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die laufende Geldleistung.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des § 37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem 01.08.2022 automatisch durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilig aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Mettmann veröffentlicht.

(2) Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält die Kindertagespflegeperson wöchentlich pro betreutes Kind den geltenden Satz der laufenden Geldleistung (Förderleistung und Sachaufwand) für eine Stunde.

(3) Neben der laufenden Geldleistung erfolgt bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen für die Dauer der bewilligten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Kranken- und Pflegeversicherung und die hälftige Übernahme der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Tag der Erkrankung greift. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise dieser Kosten jeweils zum Jahresbeginn einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Kostenerstattung für die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung und die Krankentagegeldversicherung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine Berechnung der Erstattung gem. § 49 Abs. 3 KiBiz, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes miteinander vereinbart haben.

Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis entfällt die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die anteilige Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung.

Gemäß § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ist das Jugendamt dazu verpflichtet, die o.g. steuerfreien Zuschüsse jährlich elektronisch über die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ zu melden.

(4) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, wird die laufende Geldleistung des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

(5) Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden, erhält sie zum Sachaufwand den 3,5-fachen Satz der Förderleistung nach Absatz 1. Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist die Gruppenstärke sobald wie möglich um einen Platz zu reduzieren. Stellt sich im Laufe der

Betreuung heraus, dass ein Kind eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist, wird die Absenkung der Gruppenstärke zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

(6) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Personberechtigten wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekinde.

(7) Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(8) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Liste über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf ein begründetes Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt fünf Jahre nach Ende des Betreuungsjahres.

(9) Das Betreuungsverhältnis kann innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der gekündigten Vertragspartei und beim Jugendamt einzureichen. Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung auch bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten. Ein Ausscheiden des Kindes im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres wird in der Regel ausgeschlossen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die laufende Geldleistung bis zum Tag des Beginns der Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung gewährt werden.

Wechselt ein in Mettmann wohnhaftes Kind, welches von einer in Mettmann tätigen Kindertagespflegeperson betreut wird, vorzeitig in eine Kindertageseinrichtung, erhält diese Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung für eine maximale Dauer von drei Monaten, sofern der hierdurch entstandene freie Platz nachweislich nicht durch die Kindertagespflegeperson neu belegt oder durch das Jugendamt neu vermittelt werden kann. Vermittlungsvorschläge des Jugendamtes können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen seitens der Kindertagespflegeperson abgelehnt werden.

7.2 Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen

(1) Kursgebühren für die aktuell erforderliche Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson werden, wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf bezüglich des Platzangebotes besteht, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes

durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 2/3 auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind und von keinem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen wurden.

Bereits in Mettmann tätige Kindertagespflegepersonen, die die Aufbauqualifikation 160+ erfolgreich abschließen, können auf Antrag ebenfalls bis zu 2/3 der Kosten erstattet bekommen. Die o.g. Erstattungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bei einer Erstattung von Kosten für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson muss sich die Kindertagespflegeperson mindestens zwei Jahre verpflichten, für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Stadt Mettmann behält sich vor, für alle unter Abs. 1 und 2 fallenden Qualifizierungen die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als zwei Jahre für das Jugendamt Mettmann zur Verfügung steht.

(4) Kosten für tätigkeitsbegleitende und für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen werden nach Absprache und schriftlicher Beantragung beim Jugendamt bis zu einer Höhe von max. 100 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet. Die Beantragung der Kostenübernahme hat im Jahr der Teilnahme zu erfolgen, bei überjährigen Fortbildungen direkt nach Beendigung der Fortbildung. Die Erstattung der Fortbildungskosten erfolgt nur für die in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen.

7.3 Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten

(1) Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung möglichst gering zu halten, sind absehbare Schließungszeiten wie z.B. Urlaub/Betriebsferien und Fortbildung rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Die Anzahl von mind. 20 Schließungstagen (bezogen auf 5 Arbeitstage pro Woche) für das folgende Kalenderjahr sind nach Möglichkeit von der Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten bis zum 31.12. mitzuteilen. Grundsätzlich ist eine langfristige und für Eltern transparente Regelung im Betreuungsvertrag festzuhalten. Für einen dringenden Betreuungsbedarf insb. bei einem nicht planbaren Ausfall einer Kindertagespflegeperson prüft das Jugendamt die vorrangige Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Stützpunktes Kindertagespflege des Jugendamtes, ansonsten, ob anderweitige Vertretungslösungen zur Verfügung stehen. Im Zeitraum vom 23. Dezember bis zum Ende der ersten vollen Januarwoche kann keine Vertretung durch den Stützpunkt angeboten werden. In dem o.g. Zeitraum wird nur bei

Erkrankung einer Kindertagespflegeperson (durch Vorlage eines Attestes) geprüft, ob eine anderweitige Vertretung erfolgen kann.

(2) Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson wird eine festgelegte Anzahl an Ausfalltagen berücksichtigt, für die eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt.

Die Anzahl der Ausfalltage pro Kalenderjahr, für die eine Weiterzahlung ohne besondere Nachweise berücksichtigt wird, ist abhängig von den Arbeitstagen pro Woche, an denen die Kindertagespflegeperson regelmäßig eine Betreuung anbietet und richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	39
5	33
4	27

Für tätigkeitsbezogene nachgewiesene Fortbildungen werden zusätzlich 2 Tage pro Kalenderjahr anerkannt. Wird an einer Fortbildung am Wochenende teilgenommen, so kann ein Arbeitstag pro Fortbildungstag im Anschluss als Ausfalltag genommen werden, in der Regel erfolgt keine Vertretung.

Kurzfristige Erkrankungen von bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr bezogen auf einen Betreuungsumfang von 5 Tagen in der Woche, werden nach Vorlage eines Attests nicht als Ausfalltage gewertet. Bei einer Betreuungswoche von weniger als fünf Tagen erfolgt eine anteilige Berechnung. Bei längerfristigen Erkrankungen von mindestens drei Wochen am Stück werden diese nach Vorlage eines Attests nicht als Ausfalltage gewertet.

Für darüber hinausgehende Fehlzeiten werden im darauffolgenden Jahr Rückforderungen geltend gemacht. Eine Verrechnung mit laufenden Geldleistungen kann erfolgen. Maßgebend für die anteilige Berechnung ist die Gesamtsumme der im jeweiligen Jahr seitens des Jugendamtes Mettmann gezahlten laufenden Geldleistung.

Sollte sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Eine Übertragung und Nutzung von maximal 5 im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das nächste Jahr ist bis in die erste volle Januarwoche des nächsten Jahres möglich.

Fallen der 24.12. (Heilig Abend) und der 31.12. (Silvester) auf einen Werktag und findet keine Betreuung statt, gelten diese als Ausfalltage im Sinne der Ziffer 7.3 Absatz 2. Gleiches gilt für den Rosenmontag.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt pro Quartal auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck eine Auflistung der Betreuungsleistung und der Ausfalltage einzureichen.

Diese ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Die Quartalsabrechnungen inklusive der erforderlichen Nachweise (Fortbildungen, Atteste, etc.) sind jeweils zu Anfang des neuen Quartals einzureichen. Bei nicht eingereichten Quartalsabrechnungen bis Ende Januar des Folgejahres, wird die laufende Geldleistung fehlender Quartalsabrechnungen zurückgefordert.

(3) Grundsätzlich ist für alle Kindertagespflegepersonen, die für Vertretungen eingesetzt werden, eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB VIII notwendig. Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretung den jeweils aktuellen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese die laufende Geldleistung (den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in der aktuellen Höhe. Die Vertretungszeiten müssen im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege abgestimmt werden. Hier wird an die vom Jugendamt der Stadt Mettmann festgelegten Standards über die Vertretungsregelungen verwiesen. Bei Überschreitung der Ausfalltage aufgrund von längerfristigen Erkrankungen nach Ziffer 7.3 Absatz 2 erhält die Kindertagespflegeperson in deren Räumlichkeiten vertreten wird, die Erstattung des Sachaufwandes für die Dauer von bis zu drei Monaten. Bei einem darüber hinaus gehenden noch längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen sind zwischen den an dieser Regelung beteiligten Personen individuelle Lösungen mit der Fachberatung abzustimmen bzw. weitere Absprachen zu treffen.

(4) Darf eine Kindertagespflegeperson aufgrund einer behördlichen Anordnung ihre Betreuungsleistung nicht mehr erbringen, ist die Fachberatung umgehend zu informieren. Die Kindertagespflegeperson hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.

Besteht der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für den Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zahlt die Stadt die laufende Geldleistung im Rahmen eines Vorschusses weiter. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Aufhebung der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbotes einen entsprechenden Antrag beim Landschaftsverband Rheinland zu stellen und die Antragstellung gegenüber dem

Jugendamt nachzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über die Bewilligung einer Entschädigungsleistung umgehend zu informieren. Der städtische Vorschuss ist von der Kindertagespflegeperson daraufhin allumfänglich zurückzuzahlen, oder es erfolgt eine Verrechnung mit der laufenden Geldleistung.

Fällt die Entschädigungsleistung geringer aus, als die von der Stadt Mettmann für diesen Zeitraum ermittelte laufende Geldleistung, übernimmt die Stadt Mettmann den Differenzbetrag.

Ist der Abruf von Entschädigungszahlungen innerhalb eines Monats nach Aufhebung der behördlichen Anordnung nicht erfolgt oder kann nicht nachgewiesen werden, wird die städtische Vorleistung seitens des Jugendamtes zurückgefordert. Der Einsatz von Ausfalltagen gemäß Ziffer 7.3 Absatz 2 bei behördlich angeordnetem Tätigkeitsverbot ist möglich, sofern keine Beantragung von Entschädigungsleistungen erfolgt.

7.4 Mietkostenzuschüsse

(1) Für angemietete oder sich im Eigentum befindende Räumlichkeiten, kann durch die Stadt Mettmann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Der Mietkostenzuschuss beträgt monatlich 30,00 Euro pro angebotenem Platz. Maximal werden bei allein tätigen Kindertagespflegepersonen 150 Euro und bei Großtagespflegestellen 270 Euro pro Monat bezuschusst.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mietkostenzuschusses sind:

- die Räumlichkeiten müssen im Mettmanner Stadtgebiet liegen,
- die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt,
- die Räumlichkeiten bilden eine komplette Wohneinheit, bestehend aus einem Spiel- und Bewegungsraum, einem Schlafrum, einer Küche (Küchenzeile) und einem Bad/Toilette.

(2) Die angebotene wöchentliche Mindeststundenzahl für die Geltendmachung des Mietkostenzuschusses beträgt 25 Std. an mindestens vier Tagen in der Woche.

Sofern überwiegend auswärtige Kinder betreut werden, wird kein Mietkostenzuschuss gewährt. Für Mettmanner Kinder, welche in einer anderen Kommune betreut werden, wird kein Mietkostenzuschuss gewährt.

(3) Anstellungsträger im Sinne des § 22 Abs. 6 KiBiz können einen Mietkostenzuschuss beantragen, sofern sie die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle angemietet haben oder sich diese in deren Eigentum befinden.

(4) Der Mietkostenzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim

Jugendamt gewährt. Eine rückwirkende Beantragung des Mietkostenzuschusses ist nicht möglich. Dem Antrag ist der Mietvertrag bzw. der Grundbuchauszug beizufügen.

8. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

(1) Von den Personensorgeberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege festgelegt. Sollten keine Unterlagen vorgelegt werden, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(2) Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz). Ausgenommen davon ist die Zahlung eines Entgeltes für die Verpflegung. Dieses wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt empfiehlt ein Essensgeld von maximal 85 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung an fünf Tagen pro Woche.

Eine Teilerstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket ist bei berechtigtem Anspruch der Personensorgeberechtigten möglich.

(3) Der Elternbeitrag wird in voller Höhe ab dem Monat erhoben in dem die Eingewöhnung beginnt. Änderungen des Betreuungsumfanges während der Eingewöhnung sind nicht möglich.

9. Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze

(1) Bei Investitionen zur Schaffung neuer Plätze sind vorrangig investive Landeszuschüsse über das Jugendamt zu beantragen. Hier wird auf die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes NRW verwiesen.

(2) Ein einmaliger kommunaler investiver Zuschuss pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn

- für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
- die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, mindestens zwei Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

Entsprechende Anträge können beim Jugendamt gestellt werden. Die Zuteilung der Mittel erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von maximal

500 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz. Für Einzeltagespflegestellen werden maximal 2.500 € und für Großtagespflegestellen maximal 4.500 € gewährt.

Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel vorzulegen.

Eine Doppelförderung aus Landes- und kommunalen Zuschüssen ist ausgeschlossen.

10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger und/oder Personensorgeberechtigte haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder und/oder für die Finanzierung der Kindertagespflege bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII;
- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder;
- Änderung des eingereichten Musterbetreuungsvertrages;
- Änderung des Konzeptes;
- Kündigungen und Neuaufnahmen;
- Änderung bei der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen;
- Änderung der Betreuungszeit und der damit verbundenen Höhe der laufenden Geldleistung, sowie Änderungen bei den Beiträgen der Sozialversicherungen;
- Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten;
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen;
- Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 6 ISFG der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
- Kinder in privat organisierter/finanzierter Kindertagespflege, sowie die Aufnahme von auswärtigen Kindern.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten, der Anstellungsträger und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der genannte Personenkreis dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

11. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess von maximal 6 Monaten ein.

Die für die Nichteignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

12. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch das Jugendamt von diesen Richtlinien abgewichen werden.

13. Erhebung von Daten

Die Datenerhebungen und -verarbeitungen erfolgen aufgrund der §§ 98 ff. SGB VIII i.V.m. § 20 KiBiz, der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Erfüllung von Aufgaben gem. dieser Richtlinie, für die Bedarfsplanung, Vermittlung und Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Nähere Informationen im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung befinden sich auf der Homepage der Stadt Mettmann.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Ziffer 7.3 dieser Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft